

**Stadtverordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil "Am Krog"  
in der Hansestadt Lübeck vom 02. Dezember 1991**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 50 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz -LPflegG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H.S. 171), wird verordnet:

**§ 1**

**Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil**

- (1) Die im Süden der Hansestadt Lübeck im Niederungsbereich des Niemarker Landgrabens liegende Fläche wird in den in § 2 näher genannten Grenzen zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt (LB "Am Krog"). Er besteht aus einem großflächigen Quellsumpf, der eine seltene und außergewöhnliche geologische Erscheinung im Lübecker Raum darstellt.
- (2) Der geschützte Landschaftsteil wird unter der Bezeichnung "Am Krog" im Verzeichnis der unter Schutz gestellten Gebiete beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Landschaftspflegebehörde geführt.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil "Am Krog" ist mit ca. 130 m Länge und ca. 120 m Breite etwa 1,7 ha groß und liegt zwischen Vorrade und Wulfsdorf. Er wird nach Norden durch den Niemarker Landgraben, nach Osten durch die Straße "Krog" und nach Süden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck in der Gemarkung Wulfsdorf, Flur 6, die Flurstücke 7/2 tlw. und 4/13 tlw.
- (3) In der dieser Verordnung als [Anlage](#) beigefügten Übersichtskarte, einem Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000, ist die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles schwarz liniert dargestellt.
- (4) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2000 grün liniert eingetragen. Sie verlaufen auf der dem Landschaftsbestandteil zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigungen der Karten sind beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Landschaftspflegebehörde im Umweltamt der Hansestadt Lübeck, Klingenberg 7, verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

### **§ 3 Schutzzweck**

(1) Die Unterschutzstellung des geschützten Landschaftsbestandteiles "Am Krog" dient folgenden Schutzzwecken:

1. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt sich als ein vielfältiger, durch zahlreiche Quellaustritte gegliederter und teilweise brachliegender Grünlandbereich dar. Er wird insbesondere durch artenreiche und kleinteilig strukturierte Hochstaudenfluren, großflächige Bestände an Waldsimsen und Großseggen, Grau- und Silberweidenbüsche mit dem Neuntöter als Brutvogel und Kleinseggenbereiche mit Hirsegge und Sumpflutauge geprägt. Darüber hinaus kommt dem geschützten Landschaftsbestandteil eine besondere Bedeutung für den Erhalt von landesweit bedrohten Weichwasser-Quellmooren zu.

2. Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes

Charakteristisch für dieses Gebiet ist seine kleinteilige und vielfältige Strukturierung, die in hohem Maße zur Belebung des Landschaftsbildes beiträgt.

3. Abwehr schädlicher Einwirkungen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch mögliche Entwässerungsmaßnahmen sowie eine erhöhte Nährstoffanreicherung und Trittschäden aufgrund einer möglichen Intensivierung der Weideviehhaltung gefährdet.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist unter Würdigung des Absatzes 1 zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

### **§ 4 Verbotene Handlungen**

Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen oder Wege zu errichten, ober- oder unterirdische Leitungen zu verlegen oder Lager oder Plätze jeder Art einzurichten;
2. Bodenschätze zu entnehmen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern;

3. wesentliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen, Entwässerungen oder Gewässerausbau, im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, oder Stoffe in Gewässer einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers erheblich oder nachhaltig zu verändern;
4. Hunde frei umherlaufen zu lassen;
5. die Fläche zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
6. auf der Fläche zu reiten;
7. Feuer zu entfachen;
8. Pflanzenbestände zu beschädigen, zu beseitigen oder einzubringen;
9. Tiere auszusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu beseitigen oder zu beschädigen;
10. anorganischen oder organischen Dünger oder Biozide auszubringen;
11. die Fläche aufzuforsten;
12. Grünland umzubrechen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die vorhandene, ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs 2 des Landschaftspflegegesetzes der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Grünland genutzten Flächen;
2. das Betreten der eigenen Grundstücke durch die Grundstückseigentümer, die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie das Betreten des geschützten Landschaftsbestandteiles durch Personen, die von der unteren Landschaftspflegebehörde dazu ermächtigt worden sind;
3. die mit der unteren Landschaftspflegebehörde abgestimmten Maßnahmen der Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gräben nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes; chemische Stoffe dürfen dabei nicht verwendet werden;
4. die ordnungsgemäße Jagdausübung mit der Maßgabe, daß die Errichtung von Fütterungseinrichtungen oder geschlossenen Hochsitzen ausgeschlossen werden, und

5. die mit der unteren Landschaftspflegebehörde abgestimmte Anlage von gewässerkundlichen Meßstellen einschließlich der Grundwasserspiegelbeobachtungen gem. § 76 a LWG.

## **§ 6 Ausnahmen**

Die untere Landschaftspflegebehörde kann im Einzelfall von den Regelungen des § 4 dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, die nicht zu einer nachhaltigen Störung führen oder auch sonst den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können.

## **§ 7 Zu widerhandlungen**

- (1) Werden im geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu dem § 4 dieser Verordnung oder zu Nebenbestimmungen von Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung stehen, so kann die untere Landschaftspflegebehörde die Fortsetzung des Eingriffes untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin verlangen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anordnen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 8 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Soweit es zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, kann die untere Landschaftspflegebehörde anordnen, daß
1. die Unterhaltung der Entwässerungsgräben in dem geschützten Landschaftsbestandteil in von ihr bestimmter Weise durchzuführen ist, und
  2. die Vegetation zu einer von ihr bestimmten Zeit zu mähen und das Mähgut ordnungsgemäß zu beseitigen ist.
- (2) Die untere Landschaftspflegebehörde wird ermächtigt, die zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 3 der Verordnung) notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen zu lassen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gem. § 64 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Verordnung
1. bauliche Anlagen oder Wege errichtet, ober- oder unterirdische Leitungen verlegt oder Lager oder Plätze jeder Art einrichtet;
  2. Bodenschätze entnimmt oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Art verändert;
  3. wesentliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen, Entwässerungen oder Gewässerausbau im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles vornimmt oder Stoffe in Gewässer einbringt oder einleitet oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers erheblich oder nachhaltig zu verändern;
  4. Hunde frei umherlaufen läßt;
  5. die Fläche betritt oder mit Fahrzeugen aller Art befährt;
  6. auf der Fläche reitet;
  7. Feuer entfacht;
  8. Pflanzenbestände beschädigt, beseitigt oder einbringt;
  9. Tiere aussetzt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere beseitigt oder beschädigt;
  10. anorganischen oder organischen Dünger oder Biozide ausbringt;
  11. die Fläche aufforstet;
  12. Grünland umbricht;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 67 Abs. 2 Satz 2 des Landschaftspflegegesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Stadtverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteiles "Am Krog" in der Hansestadt Lübeck vom 12.03.1988 aufgehoben.

Lübeck, den 02. Dezember 1991

Der Bürgermeister  
der Hansestadt Lübeck  
als untere Landschaftspflegebehörde